

18.03.2020

Aussetzung des Sonntagsfahrverbots – Erlasse der deutschen Bundesländer

Aussetzung des Lkw-Fahrverbots an Sonn- und Feiertagen in den deutschen Bundesländern; alle Regelungen beziehen sich auf die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lkw mit einer zGM über 7,5 t oder Lkw mit Anhängern (Stand 18.03.2020):

Bundesland	Aussetzung nach folgenden Maßgaben:	Zeitraum
Baden-Württemberg	Aussetzung ohne Differenzierung nach Gütergruppen	Ab sofort bis 05.04.2020
Bayern	Allgemeine Ausnahmegenehmigung ohne Differenzierung nach Gütergruppen	Ab sofort bis 29.03.2020, 22 Uhr
Berlin	Artikeln des Trockensortiments, Artikel der medizinischen Versorgung, inkl. Leerfahrten	Ab sofort bis 01.06.2020
Brandenburg	Artikeln des periodischen Bedarfs für den Einzelhandel	Ab sofort bis 30.05.2020
Bremen	Artikel des Trockensortiments zur Belieferung des Einzelhandels, inkl. Leerfahrten	Ab sofort bis 30.05.2020
Hamburg	Allgemeine Ausnahmegenehmigung ohne Differenzierung nach Gütergruppen, inkl. Leerfahrten (Stand 18.03.2020)	ab sofort bis 16.04.2020
Hessen	Beförderungen von Artikeln des Trockensortiments zur Belieferung des Einzelhandels	Ab sofort bis 30.06.2020
Mecklenburg-Vorpommern	Beförderung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, medizinische Produkte	Ab sofort bis 16.09.2020
Niedersachsen	Artikel des Trockensortiments, inkl. Leerfahrten	Ab sofort bis 30.05.2020
Nordrhein-Westfalen	Artikel des Trockensortiments	Ab sofort bis 30.05.2020

Rheinland-Pfalz	<u>Allgemeine</u> Ausnahmegenehmigung, ohne Differenzierung nach Gütergruppen, inkl. Leerfahrten	ab sofort bis 26.04.2020, 22 Uhr
Saarland	Allgemeine Ausnahmegenehmigung für Artikel des Trockensortiments, aus Begleitpapieren muss Abgangs- und Zielort des Transports sowie Transportgut hervorgehen	Ab sofort bis auf weiteres
Sachsen	Artikel des Trockensortiments, Artikel der medizinischen Versorgung, inkl. Leerfahrten; schriftliche Ausweisung von Transportquelle und –ziel sowie der verladenen Güter erforderlich	Ab sofort bis 05.04.2020
Sachsen-Anhalt	Beförderung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischen Produkten, inkl. Leerfahrten, inkl. Verweis darauf, dass im Juli/August an den Samstagen keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Ferienreiseverordnung erforderlich ist; schriftliche Ausweisung von Transportquelle und –ziel sowie der verladenen Güter erforderlich	Ab sofort bis 31.08.2020
Schleswig-Holstein	Artikel des Trockensortiments	Ab sofort bis 30.05.2020
Thüringen	Transporte von Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischen Produkten, inkl. Leerfahrten	Ab sofort bis einschließlich 01.06.2020